



Satzung

Vorwort

Der Elztalflieger e. V. wurde im Mai 1981 durch 10 enthusiastische Drachenflieger in Oberwinden gegründet, das erste Vereinsfahrzeug für den Transport der Fluggeräte und der Piloten auf den Hörnleberg wurde von ihnen angeschafft. Mit den Jahren wurden Gleitschirme immer attraktiver. Der Gschasi wurde erschlossen, Vereinsaktivitäten verlagerten sich dorthin, die FBS wurde erbaut und fortan die Beziehungen zu Nachbarn und Elzacher Bürgern gepflegt und vertieft. Technische Entwicklungen und besonders leichte Materialien ermöglichen heute unter anderem Hike & Fly, was dem Ursprung des Gleitschirmsports entspricht. Die Mitglieder pflegen auch weitere Facetten des Gleitschirmsports. Es werden Flüge am Berg, Streckenflüge über viele Kilometer, Akrobatikflüge, Tandemflüge und Biwak-Flüge durchgeführt. Die Elztalflieger streben eine nachhaltige Ausübung des Sports an. Unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes werden zusätzliche Fluggelände erschlossen und bestehende Einrichtungen und Fluggelände erhalten, erweitert und modernisiert.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Elztalflieger e. V.“ mit Sitz in Elzach-Prechtal.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und politisch neutral.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Er widmet sich der flugsportlichen Ausbildung, Übung und Leistung, insbesondere der Förderung des Nachwuchses, sowie der Errichtung und Unterhaltung der flugsportlichen Anlagen, der Anschaffung und Unterhaltung von Transportmitteln zu Start- und Landeplatz.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder erfolgt ohne Entgelt, rein auf ehrenamtlicher Basis. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins notwendig waren, können erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die Flugsport betreibt oder fördert.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Außerordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung.
3. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
4. Für Personen, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 10 % der Mitglieder.
5. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive und ab Volljährigkeit das passive Wahlrecht.

Aufnahme in den Verein

Ein vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Bei Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die mit 2/3 Mehrheit über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung.

Innerhalb der ersten 12 Monate kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen widerrufen. In diesem Fall wird die bereits bezahlte Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod
4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres fort. Das ausscheidende Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch gegen den Verein. Soweit Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein sich aus der Vereinszugehörigkeit herleiten, bleiben diese jedoch bestehen.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes muss mit 2/3 Mehrheit durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss kann erfolgen insbesondere, wenn:

1. Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgt ist.
2. Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands vorliegt.
3. Rückstand des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger vom Vorstand festgelegter Beiträge trotz schriftlicher, wiederholt zugestellter Mahnung besteht.
4. Verstöße, Vergehen und Verbrechen im strafrechtlichen Sinne erfolgt sind.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird dem Mitglied per Mail oder einfachen Brief zugestellt. Berufung gegen den Ausschluss ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§6

Fristen und Termine

Der Vorstand legt Fristen und Termine für möglichen Vereinsbeitritt, Austritt, und Statusänderungen fest. Aufnahmeantrag, Austritt und Statusänderungen müssen vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mittels vollständig ausgefüllten Formulars mitgeteilt werden.

§7

Zeitweiser Ausschluss vom Flugbetrieb

Der Vorstand ist berechtigt, Piloten bei Verstößen gegen die gültige Fluggeländeordnung zeitweise vom Flugbetrieb auszuschließen.

§8

Mitgliedsbeiträge

Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr aller Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen. Alle ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen darüber hinaus eine Aufnahmegebühr und sind zu festgelegten Arbeitseinsätzen bzw. Ersatzzahlungen verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Mitgliedsbeiträge sind im Januar eines jeden Jahres fällig.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel am Anfang des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einzuladen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Satzungsänderungsanträge sind für diesen Fall ausgeschlossen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Vorstandesmitglieder beschlussfähig.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a. Annahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahlen
 - d. Festlegung des Haushaltsplanes, der Aufnahmegebühr, Beiträge und Ersatzzahlungen
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Anträge ordentlicher Mitglieder
 - g. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung gewünscht wird. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht, einberufen werden.
7. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfung darf vom gleichen Mitglied nur an zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübt werden.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in

dem erweiterten Vorstand mit

- dem/der Fahrzeugwart/in und
- dem/der Geländewart/in

und den Beiräten. Nach Bedarf können maximal 8 % der ordentlichen Mitglieder als Beiräte mit festgelegten Aufgabengebieten gewählt werden.

Diese können z. B. sein:

- zusätzliche Geländewarte/innen
- zusätzliche Fahrzeugwarte/innen
- Medienbeirat/ätin
- Koordinator/in der Freilichtbegegnungsstätte
- Sicherheitsreferent/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Materialwart/in
- Gerätewart/in
- Festwart/in
- Gleichstellungsbeauftragte/r
- Öko-Wart/in
- Mitglieder-Manager/in

Die Aufgabengebiete der Beiräte werden durch den Vorstand oder durch Antrag vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Des Weiteren können für festgelegte Aufgabengebiete Funktionsposten durch den Vorstand bestimmt werden. Funktionsposten haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Beiräte beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sollen in jährlich wechselnder Abfolge gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese wird vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der entsprechenden Vorstandsmitglieder einberufen.

§10

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens halbjährlich zusammen. Der Vorsitzende sollte eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einhalten. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere beratende Personen einladen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§11 **Vertretung und Geschäftsführung**

Der Vorstand vertritt den Verein.
Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Bankgeschäfte können nur im Einvernehmen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vom Kassenwart getätigt werden.

§12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hierzu muss an alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich erfolgen. Zur endgültigen Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Das Vermögen geht in diesem Falle an die Gemeinde über, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese verwaltet es treuhänderisch bis zur eventuellen Gründung eines neuen Vereins, wenn nicht hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§13 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder entsprechen. Ausnahmsweise kann das Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht an ein ordentliches Mitglied übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied kann maximal 2 abwesende Mitglieder vertreten.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. B. (VR280156) in Kraft.

Der in der Satzung erwähnte Verein wurde am 14. September 1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldkirch (VR156) eingetragen.

Die Satzung des Vereins „Elztalflieger e.V.“ wurde geändert und in der Hauptversammlung des Vereins am 15.02.2025 in der vorliegenden Fassung verabschiedet.